



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Ö EISHOCKEY LIGA (ÖEL)

SAISON 2023/24

Inhaltsverzeichnis

§ 1 ÜBERGEORDNETE BESTIMMUNGEN.....	2
§ 2 GELTUNGSBEREICH.....	2
§ 3 TEILNEHMER	2
§ 4 TEILNAHMEVERPFLICHTUNG.....	3
§ 5 AUSTRAGUNGSMODUS	3
§ 6 MEISTERSCHAFTSTERMINE UND PLATZWahlRECHT	5
§ 7 AB- UND AUFSTIEG	6
§ 8 MEISTERTITEL, SIEGER, EHRENZEICHEN.....	6
§ 9 SPIELBERECHTIGUNG	6
§ 10 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS	8
§ 11 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT	10
§ 12 SCHIEDSRICHTER.....	11
§ 13 WERTUNG.....	12
§ 14 BEGLAUBIGUNG DER WETTSPIELE	12
§ 15 NICHTANTRETEN EINER MANNSCHAFT, WARTEZEITEN, SPIELFÄHIGKEIT DES PLATZES....	14
§ 16 TRIKOTS.....	14
§ 17 ÖEHV DISZIPLINARKOMMISSION STRAFERKENNTNISSE:	14
§ 18 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR INFEKTIONSKRANKHEITEN.....	15
§ 19 PROTEST	15
§ 20 DOPINGBESTIMMUNGEN	15
§ 21 GEGEN GEWALT IM SPORT	15
§ 22 FAIR PLAY CODE	15
§ 23 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG	15
§ 24 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 ÜBERGEORDNETE BESTIMMUNGEN

Zur Durchführung aller Meisterschaften kommen folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung:

- IIHF Statutes & Bylaws
- IIHF Integrity Book
- IIHF Sport Regulations
- IIHF Disciplinary
- IIHF Rulebook
- International Transfer Regulations

- ÖEHV Satzung
- ÖEHV Meldebestimmungen
- ÖEHV Ausbildungskosten Entschädigungs-System - AKES
- ÖEHV Disziplinarordnung (DO)
- ÖEHV Durchführungsbestimmungen (DÖM)
- ÖEHV Covid-19 Annex

Etwaige Änderungen oder Abweichungen befinden sich in den nachfolgenden Bestimmungen bzw. den jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

Der ÖEHV behält sich das Recht vor, die jeweiligen Durchführungsbestimmungen bzw. den Spielmodus einzelner ÖEHV-Meisterschaften bei Auftreten von vermehrten Infektionen während der Saison abzuändern, sollte dies erforderlich sein.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Die „Ö Eishockey Liga“ (kurz „ÖEL“) ist ein Bewerb des Österreichischen Eishockeyverbandes (ÖEHV).

§ 3 TEILNEHMER

Division Ost:

- ATSE Graz - Hockey (ATSE)
- Eishockeyverein Zeltweg - Murtal Lions (EVZ)
- Kapfenberger Sportvereinigung - Eishockeyclub (KSV)
- UEHV „RAUCH Technology“ Sharks Gmunden (TSG)
- UHT Dukes Graz (UHT)
- Wiener Eislauf-Verein (WEV)

Division West:

- Dornbirner Eishockeyclub (DEC)
- Eishockeyclub Crocodiles Kundl (KUN)
- Hockey Club Kufstein (HCK)
- SC Samina Hohenems (SCH)
- VEU Feldkirch (VEU)

§ 4 TEILNAHMEVERPFLICHTUNG

1. Eine Nennung zweier oder mehrerer Mannschaften in der ÖEL ist ausgeschlossen.
2. Jeder teilnehmende Verein ist verpflichtet, mit seiner jeweils spielstärksten Mannschaft am Meisterschaftsbewerb teilzunehmen.
3. Jeder teilnehmende österreichische Verein, kann den Titel „Österreichischer Meister Ö Eishockey Liga - Saison 2023/24“ erringen.
4. Die Kadermeldungen der ÖEL erfolgen über das vom ÖEHV bereitgestellte Meldesystem myTeam. Die teilnahmeberechtigten Spieler müssen bis spätestens Freitag 12:00 in den jeweiligen Kadern ergänzt werden. Später eintreffende Meldungen können vor dem Wochenende nicht mehr berücksichtigt werden, um am Wochenende spielberechtigt zu sein. Für Spiele unter der Woche gilt als späteste Nachmeldefrist ebenfalls 16:00 des jeweiligen Tages, mindestens jedoch 3 Stunden vor Spielbeginn.
5. Für die Teilnahme an der ÖEL ist eine Nenngebühr in der Höhe von EUR 2.500,-- zu entrichten.
6. Für die Teilnahme an der ÖEL ist die festgesetzte Kautions in der Höhe von EUR 1.000,-- beim ÖEHV zu hinterlegen.
7. Vorgehensweise bei Zurückziehung der Nennung zur Teilnahme an der Meisterschaft:
 - Ausscheiden nach Nennschluss bis 30. Juni EUR 1.000,--
 - Ausscheiden von 01. Juli bis 31. Juli EUR 2.000,--
 - Ausscheiden ab 01. August EUR 3.000,--
8. Vereine, die ihre offenen Gebühren und Strafen der vergangenen Saison noch nicht vor dem ersten Spiel beglichen haben, sind nicht berechtigt, an der Meisterschaft teilzunehmen.

§ 5 AUSTRAGUNGSMODUS

Gespielt wird nach dem IIHF-Regulativ in der aktuell gültigen Fassung (sofern in diesen Bestimmungen nicht anders festgehalten).

- Jahrgänge: 2008 und älter
- Aufwärmen: 15-20 Minuten mit Pucks
- Spielzeit: 3 x 20 Minuten Netto
- Anzahl Spieler: mind. 10 Feldspieler & 1 Torhüter
- Pausen: jeweils 15 Minuten nach dem Aufwärmen sowie zwischen den Dritteln
- Eisreinigung: in jeder Pause
- Strafen: laut IIHF-Regulativ
- Time-Out: laut IIHF-Regulativ
- Torhüterwechsel: Ein Torhüter darf durch einen sechsten Feldspieler ersetzt werden (IIHF-Regulativ)

Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erhält zunächst jede Mannschaft einen Punkt, danach erfolgt nach dreiminütiger Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel), in der jede Mannschaft jeweils nur drei Feldspieler einsetzen darf. Es müssen aber mindestens ein Torhüter und drei Feldspieler eingesetzt werden. Für die Overtime gelten die jeweils gültigen Regelungen des IIHF.

Sollte die „Sudden Victory Overtime“ keinen Sieger hervorgebracht haben, erfolgt danach ein Penaltyschießen nach den im IIHF-Rulebook festgesetzten Bedingungen ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel). Der Sieger (der „Sudden Victory Overtime“/des Penaltyschießens) erhält einen weiteren Punkt.

Die Spielberichte sind nach Ende des Spieles an den ÖEHV sowie Martin Kogler zu übermitteln (siehe §11 Abs. 17).

1. Phase 1 - Grunddurchgang:

- in der Division West spielen die Teams eine zweieinhalbfache (2,5) Hin- bzw. Rückrunde laut Spielplan.
- in der Division Ost spielen die Teams eine eineinhalbfache (1,5) Hin- bzw. Rückrunde laut Spielplan.

2. Playoff:

a) Definition „der besser platzierte Verein“:

- Im Falle des Aufeinandertreffens zweier Mannschaften aus derselben Gruppe des Grunddurchgangs, ist der „besser platzierte Verein“ jener, welcher nach dem Grunddurchgang die bessere Platzierung in der Tabelle der jeweiligen Gruppe hatte.
- Im Falle des Aufeinandertreffens zweier Mannschaften aus unterschiedlichen Gruppen des Grunddurchgangs, wird bei der Wertung des besser platzierten Vereins eine Tabelle nach dem Verfahren „Durchschnittlich gewonnene Punkte pro Spiel = Anzahl der erspielten Punkte / Anzahl der gespielten Spiele“ erstellt. Hierfür werden die gespielten Spiele des Grunddurchganges herangezogen.
- Wenn zwei oder mehr Teams den gleichen Wert bei „Durchschnittlich gewonnene Punkte pro gespieltes Spiel“ aufweisen, gelten die Regeln bzw. weiteren Schritte laut §13, jedoch „im Durchschnitt pro gespieltes Spiel“.

b) Definition „CHL-Modus“:

Hier kommen die Bestimmungen der Champions-Hockey-League zur Anwendung, wobei der besser platzierte Verein mit dem Auswärtsspiel beginnt. Es wird die Gesamtwertung (Punkte und Tore) der beiden absolvierten Spiele herangezogen. Overtime und Penalty-Schießen können somit ausschließlich im Rückspiel erfolgen, wenn das Gesamtergebnis unentschieden ist.

In diesem Fall erfolgt - nach einer drei-minütigen Pause - eine 10-minütige Sudden-Death-Overtime mit drei-gegen-drei Feldspielern. Sollte die Verlängerung torlos enden, folgt das Shootout mit je fünf Schützen.

c) Viertelfinale:

- Für das Viertelfinale qualifizieren sich die vier (4) besten Teams der jeweiligen Division. Sollte ein Team auf die Playoff-Teilnahme verzichten, dann rückt automatisch das nächstgereichte Team der jeweiligen Gruppe nach.
- Playoff-Pick:
Das bestplatzierte Team, nach Phase 1, der jeweiligen Division, wählt seinen Viertelfinalgegner aus dem 3. oder 4. platzierten der anderen Division.
Das zweitplatzierte Team, nach Phase 1, der jeweiligen Division, spielt gegen den nicht-gewählten 3. oder 4. platzierten der anderen Division.

d) Halbfinale:

Der nach Phase 1 bestplatzierte Sieger des Viertelfinales spielt gegen den nach Phase 1 schlechtplatziertesten Sieger des Viertelfinales. Gespielt wird im CHL-Modus.

e) Finale:

Die beiden Sieger des Halbfinals spielen im Finale im CHL-Modus um den Titel: „Österreichischer Meister Ö Eishockey Liga - Saison 2023/24“.

Der Modus der Finalserie kann in eine Best of x Serie abgeändert werden. Voraussetzungen für eine Änderung des Modus der Finalserie sind:

- die Zustimmung beider teilnehmenden Mannschaften
- ausreichend Spieltermine (inkl. Ersatztermine)
- ausreichend Infrastrukturmöglichkeiten
- unter Berücksichtigung sonstiger Faktoren, die den ordnungsgemäßen Ablauf stören könnten
- sowie die Zustimmung des ÖEHV
- Im Streitfall wird die Finalserie, wie ursprünglich geplant, im CHL-Modus durchgeführt.

§ 6 MEISTERSCHAFTSTERMINE UND PLATZWahlRECHT

1. Die Reihenfolge der Spiele wird durch Auslosung vom ÖEHV bestimmt. Der hierbei zuerst geloste Verein hat Platzwahl und gilt als Veranstalter.
2. Die Auslosung, die Festsetzung der Spieltermine und die Überwachung der Durchführung der Meisterschaftsspiele der ÖEL erfolgt durch die Ligaverantwortlichen des ÖEHV.
3. Der Meisterschaftsbeginn und die Meisterschaftstermine in sämtlichen Gruppen sind bindend. Die Abänderung eines Meisterschaftstermins oder des Platzwahlrechtes ist grundsätzlich verboten und wird geahndet. Nur der ÖEHV ist berechtigt, in begründeten Fällen Meisterschaftstermine abzuändern.

Wird gegen diese Bestimmung verstoßen und gelangt ein Pflichtspiel aus welchen Gründen auch immer letztlich nicht zur Austragung, so geht dies zu Lasten des Veranstalters; jedenfalls werden alle Pflichtspiele von der ÖEHV Disziplinarkommission mit dem Ergebnis 0:0, ohne Punktegewinn verifiziert, wenn sie bis zu dem vom ÖEHV festgesetzten Termin nicht ausgetragen bzw. wenn über deren Nichtaustragung keine schlüssigen Unterlagen der ÖEHV Disziplinarkommission fristgerecht vorgelegt worden sind.

Sollte aufgrund schlüssiger Unterlagen das Verschulden einer Nichtaustragung vom Strafsenat eindeutig festgestellt worden sein, so hat dieser gemäß §12 DÖM 2023/24 vorzugehen. Platzwahlrecht bedeutet, dass der nach der vom ÖEHV durchgeführten Auslosung platzwahlberechtigte Verein sein Heimspiel auf der eigenen Eishockey-Sportanlage durchführen sollte. Wenn aus nachweislichen Gründen eine Durchführung dieses Heimspieles auf der eigenen Sportanlage nicht möglich ist, ist hievon der ÖEHV unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der ÖEHV ist berechtigt, allenfalls über Vorschlag des platzwahlberechtigten Vereines einen Ersatzspielort zu bestimmen.

Ist auch dies untunlich, hat der ÖEHV einen neuen Spieltermin festzusetzen. Eine Änderung des Wettspielortes ohne Zustimmung des ÖEHV ist untersagt.

4. Infolge "höherer Gewalt" ausgefallene Spiele sind am darauffolgenden Tag nachzutragen. Ist aus Gründen "höherer Gewalt" eine Austragung am nächsten Tag nicht möglich, ist der neue Spieltermin vom zuständigen Wettspielreferat festzusetzen. Steht einem Verein, der Platzwahl hat, die Eisbahn nicht zur Verfügung, hat das zuständige Wettspielreferat das Recht, allenfalls auch einen neuen Spielort festzusetzen.

Alle infolge "höherer Gewalt" oder aus irgendwelchen anderen Gründen nicht durchgeführten Spiele müssen spätestens bis zu dem vom zuständigen Wettspielreferats festgesetzten Endtermin nachgetragen werden.

Sollten diese, aus „höherer Gewalt“ nicht durchgeführten Spiele, zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachgetragen werden können, werden diese in der jeweiligen Meisterschaft nicht berücksichtigt (Ergebnis = 0:0, 0 Punkte und ein Spiel weniger).

Alle nicht durchgeführten Spiele, welche nicht unter „höhere Gewalt“ einzustufen sind (z.B.: wegen mehrerer Krankheitsfälle), müssen ebenfalls spätestens bis zu dem vom Wettspielreferat festgesetzten Endtermin nachgetragen werden.

Sollten diese nicht durchgeführten Spiele, welche nicht unter „höhere Gewalt“ einzustufen sind, zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachgetragen werden können, werden diese Fälle an die zuständige Disziplinarkommission übermittelt.

4. Als Spielzeit wird die Zeit von 17.00 - 21.00 Uhr - ausgenommen bei Fernsehübertragungen - festgesetzt, d.h., der früheste Spielbeginn ist 17.00 Uhr, der späteste Spielbeginn 21.00 Uhr.

Grundsätzlich ist der Spielbeginn jedoch so anzusetzen, dass dem Gastverein die Anreise am Spieltag möglich ist.

Außerhalb der festgesetzten Spielzeit können Spiele nur im Einvernehmen beider Vereine und mit Zustimmung des ÖEHV durchgeführt werden.

5. Zur Vermeidung von Manipulationen behält sich der ÖEHV vor, für einzelne Meisterschaftsrunden einheitliche Beginn Zeiten anzusetzen.

§ 7 AB- UND AUFSTIEG

Aus dem Bewerb der ÖEL steigt keine Mannschaft ab. Es gibt auch kein Recht auf Aufstieg in eine andere Liga als Sieger der Ö Eishockey Liga.

§ 8 MEISTERTITEL, SIEGER, EHRENZEICHEN

1. Der „Österreichische Meister der Ö Eishockey Liga - Saison 2023/24“ erhält 30 Ehrenzeichen in Gold. Der „Vize-Meister der Ö Eishockey Liga - Saison 2023/24“ erhält 30 Ehrenzeichen in Silber.
2. Haben mehr als die oben genannte Anzahl an Personen an den Wettspielen der Meisterschaften teilgenommen, ist der Verein berechtigt, für jene Personen, welche mindestens an der Hälfte der ausgetragenen Spiele teilgenommen haben, weitere Medaillen auf eigene Kosten beim ÖEHV anzufordern.

§ 9 SPIELBERECHTIGUNG

1. Spielberechtigt ist jeder für den jeweiligen Verein beim ÖEHV ordnungsgemäß lizenzierte Spieler.
2. Kader- & Nennschluss in der ÖEL: 20. Dezember 2023

Nach dem 20. Dezember 2023 können keine Spieler mehr in die jeweiligen Kader hinzugefügt werden.

3. Die zur Spielberechtigung von Minderjährigen bzw. sonstige erforderliche Tauglichkeitsbefunde sind zu Beginn des Verbandsjahres zu erneuern. Diese muss verpflichtend beim Verein aufliegen und darf zu keinem Zeitpunkt älter als 12 Monate sein.

Der Tauglichkeitsbefund darf nicht länger als 1 Monat vor Beginn des jeweiligen Verbandsjahres und nicht später als 3 Monate nach Beginn des Verbandsjahres erstellt werden. (Datum der Erstellung zwischen 1.5. und 1.10. des jeweiligen Verbandsjahres)

Es ist jedoch sicher zu stellen, dass der Tauglichkeitsbefund vor dem ersten Meisterschaftseinsatz vorliegt.

Die Teilnahme eines Minderjährigen an einem Verbands- oder Freundschaftsspiel ohne gültigem Tauglichkeitsbefund ist untersagt. Sollte ein minderjähriger Spieler dennoch zum Einsatz gebracht werden, wird dies der Aufstellung eines nicht gemeldeten Spielers gleichgestellt und gemäß gültigen Bestimmungen von der ÖEHV Disziplinarkommission geahndet.

Minderjährige mit gültigem Tauglichkeitsbefund für Nachwuchsbewerbe dürfen:

- an Nachwuchsbewerben, je nach Ausschreibung teilnehmen;
- in Verbandsspielen (Meisterschafts-, Cupspielen, u.ä.) nur dann teilnehmen, wenn diese im Rahmen eines Nachwuchsbewerbes abgehalten werden;
- nicht an anderen, für Seniorenmannschaften offenen Bewerben mitwirken. Die Aufstellung eines Minderjährigen ohne entsprechendem Tauglichkeitsbefund mit dem Vermerk „Für Seniorenbewerbe geeignet“ und ohne generelle Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters wird der Aufstellung eines nicht gemeldeten Spielers gleichgesetzt und ist von der zuständigen Disziplinarkommission zu ahnden.

Minderjährige sind für Seniorenbewerbe spielberechtigt, wenn ein ärztliche bestätigter Tauglichkeitsbefund mit dem Vermerk „für Seniorenbewerbe geeignet“ sowie die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bei seinem Verein vorliegt.

Alle Nachwuchsspieler ab Jahrgang 2006 (U18) und jünger sind verpflichtet, einen Nacken- und Halsschutz zu tragen (mit Zertifikat). Für alle Nachwuchsspieler, welche ein Vollvisier tragen, ist die Verwendung eines **Zahnschutzes empfohlen**.

Außerdem ist für alle Nachwuchsspieler, welche in der ÖEL zum Einsatz kommen und ein Halbvisier tragen, die Verwendung **eines Zahnschutzes verpflichtend**.

4. Internationale Transferspieler in der ÖEL

In der Ö Eishockey Liga können pro Verein max. vier (4) nicht-österreichische Spieler (internationale Transferspieler) pro Spiel eingesetzt werden:

- max. zwei nicht österreichische Profi-Spieler am Spielbericht
- max. zwei nicht österreichische „Amateur-Spieler“ am Spielbericht. Diese Spieler müssen folgende Kriterien erfüllen:
 - i. EU-Staatsbürger
 - ii. Hauptwohnsitz in Österreich
 - iii. Studiennachweis oder
 - iv. Nachwuchsspieler in Österreich oder
 - v. mindestens sechsendreißig Monate vollversichert in Österreich durch Erwerbstätigkeit außerhalb des Eishockeys

Nicht in dieses Kontingent fallen Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die einen internationalen Transfer benötigen bzw. Spieler mit Eishockeyösterreichischer-Status (EHÖ und EHÖ-EU).

5. B-Lizenz Spieler:

Zusätzlich zu ihrem Stammverein können Nachwuchsspieler eine „Ausbildungslizenz“ (B-Lizenz) lösen:

- Alle Spieler U20 und jünger
- Alle nationalen Spieler U24 und jünger

6. Farmteam:

Ein Farmteam ist eine zweite Mannschaft eines Vereins, die in einer untergeordneten Liga spielt. Personen innerhalb eines Farmteams haben üblicherweise eine A-Lizenz. Die zweite Mannschaft ist ein Teil des Stammvereines. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, und sind im Innen- und Außenverhältnis allein die der Vereinsbehörde gemeldeten Organe und deren Bevollmächtigte verantwortlich.

Beispiele: 1. Mannschaft ICE-HL & 2. Mannschaft AlpsHL (z.B.: KAC & RBS)
1. Mannschaft ÖEL & 2. Mannschaft Landesliga (z.B.: EVZ)

Für Farmteams kommen die Kaderregelungen (Roster Regulations) idgF. der jeweiligen Meisterschaften/Ligen zur Anwendung.

In den ordentlichen Landesligen benötigen die Vereine zusätzlich die Zustimmung des jeweiligen ordentlichen Landesverbandes.

7. Kooperationsverein (Affiliate Club):

Zwei Vereine deren Mannschaften in unterschiedlichen Ligen spielen gehen eine Kooperation ein, um insgesamt maximal 5 österreichische Spieler Ü24 mittels einer Sonderlizenz (S-Lizenz) untereinander austauschen zu können. Diese 5 Spieler müssen namentlich genannt werden.

Ein Verein kann pro Liga maximal einen anderen Verein als Kooperationsteam haben.

Für die Kooperation benötigt es ein Ansuchen mittels vom Verband zur Verfügung gestellten Antragsformular an den ÖEHV.

Für Kooperationsvereine kommen die Kaderregelungen (Roster Regulations) idgF. der jeweiligen Meisterschaften/Ligen zur Anwendung.

S-Lizenz Spieler müssen mindestens ein Drittel (= 5 Spiele in Division Ost bzw. 7 Spiele in Division West) der ÖEL-Meisterschaftsspiele in Phase 1 (Grunddurchgang) absolviert haben, um an den Playoffs teilnahmeberechtigt zu sein.

Im Falle einer längeren Verletzungspause werden diese Spiele mitberücksichtigt, sofern ein Nachweis erbracht wird.

§ 10 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

1. Dem Veranstalter obliegen die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spieles. Er ist insbesondere verpflichtet, für die Bereitstellung eines spielfähigen, den internationalen Normen entsprechenden Platzes, Umkleieräumen für die Spieler der Gastmannschaft, für die Einhaltung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten und Sicherheitsvorschriften und für die Bereitstellung des Ordnerdienstes zu sorgen und ebenso den Schiedsrichtern von den Spielern getrennte Umkleieräume zur Verfügung zu stellen.

Eine allfällige Genehmigung bzw. gegebenenfalls Kommissionierung durch den ÖEHV bedeutet keinerlei Haftungsübernahme durch den ÖEHV und ist bzw. bleibt für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Verkehrssicherungspflichten sowie für den regelkonformen Zustand (alleine) verantwortlich.

Meisterschaftsspiele müssen grundsätzlich in Österreich ausgetragen werden.

2. Der Veranstalter ist weiters verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten mittels dem MyTeam Tool (Data in Motion) über den Spielort und die Beginnzeit des angesetzten Wettspieles bzw. über eine allfällige Nichtaustragung des Wettspieles wegen einer über ihn verhängten Vereinssperre mindestens 8 Tage vor dem Spieltag zu informieren.

Kurzfristige Terminfestsetzungen durch den ÖEHV sind von der 8-Tagesfrist ausgenommen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird vom ÖEHV geahndet.

3. Wenn der reisende Verein (Gastmannschaft) am Spielort eingetroffen ist, das Spiel aber infolge „höherer Gewalt“ zum angesetzten Spieltermin nicht durchgeführt werden kann, ist von beiden Vereinen alles zu unternehmen, um eine Durchführung des Spieles am folgenden Tag zu ermöglichen. Ist Letzteres nicht möglich, haben beide Vereine einen schriftlichen Bericht über ihre erfolglosen Bemühungen binnen einen Tag an den ÖEHV zu erstatten.
4. Bei Nachtrag eines infolge „höherer Gewalt“ ausgefallenen Spieles sind dem reisenden Verein vom Veranstalter die tatsächlich aufgelaufenen Spesen wie Fahrtkosten, Kosten der Verpflegung und der Unterkunft, dies für maximal 27 Personen, zu ersetzen, wobei diese Spesen das unbedingt notwendige Ausmaß nicht überschreiten dürfen. In Streitfällen obliegt die Entscheidung dem ÖEHV.
5. Der Veranstalter ist zur Absage eines Wettspieles ohne strafweisen Verlust der Punkte nur dann berechtigt, wenn das Spielfeld durch Tauwetter oder durch einen, kurze Zeit vorangegangenen, Schneefall bzw. durch andere Fälle „höherer Gewalt“ unspielbar geworden ist. Hierbei muss eine Überprüfungsmöglichkeit durch den ÖEHV gewährleistet sein.
6. Der Veranstalter hat die Absage sofort dem ÖEHV zu melden und ist außerdem verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten so rechtzeitig von der Absage zu verständigen, dass die Gastmannschaft und die Schiedsrichter mindestens 3 Stunden vor der Abfahrt davon Kenntnis erlangen.

Alle Kosten, die der Gastmannschaft oder den Schiedsrichtern aus der Unterlassung der rechtzeitigen Absagemeldung entstehen, sind vom Veranstalter zu tragen.

7. Spielverschiebungen:

Spielverschiebungen müssen ausnahmslos über MyTeam mindestens 8 Tage vor dem anberaumten Spiel abgeschlossen sein. Für jede Spielverschiebung wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von EUR 20,-- verrechnet.

Spielverschiebungen, welche nicht unter Berücksichtigung der genannten Frist beantragt wurden ziehen eine Strafgebühr nach § 55 DO in der Höhe von EUR 50,-- nach sich, sofern die Spielverschiebung nicht aufgrund „höherer Gewalt“ zustande gekommen ist.

8. Der Veranstalter ist verpflichtet, der Gastmannschaft mindestens 10 Stück Akteurkarten für Spieler und Funktionäre zu übergeben. Jedes ÖEHV-Präsidiumsmitglied, jeder hauptamtliche ÖEHV-Mitarbeiter und der hauptamtliche Verbandstrainer haben bei jedem Spiel Anspruch auf zwei Sitzplatzkarten der 1. Kategorie mit Zugang zum VIP- und Pressebereich. Eine Weitergabe solcher Karten ist nicht gestattet.
9. Für jeden entsandten Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Beobachter ist an der Kasse je eine Pflichtkarte (Sitzplatz) zu hinterlegen. Der Veranstalter ist verpflichtet, staatlich geprüften Trainern mit gültiger A-Lizenz (Trainerausweis für die Saison 2023/24) bei Spielen der Ö Eishockey Liga jeweils 1 Sitzplatzkarte, staatlich geprüften Instruktor mit gültiger B-Lizenz (Instruktor Ausweis für die Saison 2023/24) bei Spielen der Ö Eishockey Liga jeweils 1 Stehplatzkarte kostenlos zur Verfügung zu stellen.
10. Nicht amtierende Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis haben Anspruch auf eine Stehplatzkarte, die 24 Stunden vor dem Spieltermin beim Veranstalter anzufordern ist. Eine Weitergabe dieser Karte sowie ein Eintritt ohne gültige Stehplatzkarte, nur mit dem Schiedsrichterausweis, sind nicht gestattet.
11. Für jedes Spiel eines Vereines des ÖEHV gilt der offizielle Spielbericht des ÖEHV/Livescoring.
12. Die Schiedsrichterkosten werden vom Verein im Vorhinein vor Ort in bar bezahlt. Sollten die vorgeschriebenen Zahlungen nicht fristgerecht erfolgen, behält sich der ÖEHV das Recht vor, dieses Vergehen gemäß ÖEHV-Disziplinarordnung zu. Weiters behält sich der ÖEHV das Recht vor das betroffene Team aus dem weiteren Meisterschaftsbetrieb auszuschließen.
13. Der Veranstalter hat mindestens 20 Minuten vor Beginn eines Wettspieles dem Schiedsrichter das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular (Spielbericht) zu übergeben.

14. Die Veranstalter haben die Zeitnehmer anzuhalten, dass die Mannschaften 5 Minuten vor Spielbeginn auf die Eisfläche gerufen werden, um einen pünktlichen Beginn zu gewährleisten.
15. Die Drittelpausen haben 15 Minuten zu betragen. Nach Ablauf von 12 Minuten muss jede Mannschaft unaufgefordert selbständig mit der jeweiligen Startaufstellung das Eis betreten. Bei Spielbeginn nicht eingesetzte Spieler haben ohne Aufwärmen unverzüglich die Spielerbank aufzusuchen.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei Nichteinhaltung dieser Ordnungsvorschriften gemäß dem aktuellen IIHF-Rulebook und der geltenden Durchführungsbestimmungen zu ahnden.

16. In Verbindung mit der Durchsage eines regulär erzielten Tores sind Werbedurchsagen in einer Maximaldauer von 5 Sekunden erlaubt.
17. Der Veranstalter ist verpflichtet unmittelbar nach Spielende den Spielbericht an die entsprechenden nachfolgenden Stellen zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung tritt die Disziplinarordnung (§55) des ÖEHV in Kraft.

ÖEHV Büro: info@eishockey.at

ÖEHV Statistik - Martin Kogler: statistics@hockey-group.at

18. Freundschaftsspiele bedürfen der vorigen Genehmigung durch den ÖEHV, wobei die Meldung mind. acht Tage vor geplanter Durchführung des Spieles, dem ÖEHV zu erstatten ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist mit einer Bestrafung nach §55 DO des ÖEHV zu rechnen.
19. Die Verwendung des Goalpegsystems ist nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen.
20. Bei allen ÖEL-Spielen muss eine Rettung bzw. ein ausgebildeter Sanitäter (mit Notfallausrüstung) oder Arzt vor Ort anwesend sein. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben der jeweiligen Behörden bei offiziell gemeldeten Veranstaltungen jedenfalls einzuhalten. Der Sanitäter muss sich spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn bei beiden Mannschaften und den Schiedsrichtern vorstellen.

Ein Spiel darf von den Schiedsrichtern nur angepiffen werden, wenn ein medizinischer Bereitschaftsdienst vor Ort anwesend ist.

Nach dem Spiel muss der medizinische Bereitschaftsdienst bei beiden Mannschaften nachfragen, ob medizinische Hilfe benötigt wird. Wenn nicht, dann muss der medizinische Bereitschaftsdienst sich noch bei den Schiedsrichtern verabschieden. Die Überprüfung findet durch das Schiedsrichterteam statt, bei Nichtvorhandensein gilt die aktuelle Fassung der Disziplinarordnung des ÖEHV (DO §55).

§ 11 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT

1. Ist dem reisenden Verein aus irgendwelchen Gründen bis zur Abreise keine Verständigung gemäß §11 Abs. 2 zugegangen und bringt eine telefonische Rückfrage beim ÖEHV auch keine Aufklärung, hat der reisende Verein ungeachtet dessen bei einer angenommenen Beginnzeit von 19:30 Uhr zum Spielort anzureisen. Alle aus einem solchen Versäumnis entstandenen Kosten hat der Heimverein zu tragen.
2. Absagen oder Nichtantreten aus irgendwelchen Gründen (Erkrankung von Spielern, Urlaubsschwierigkeiten etc.) ziehen Punkteverlust, Ersatz der nachgewiesenen Kosten für die Vorbereitung des Spieles, für Plakate, für Rundfunk und Presse, für Platzmieten etc. an den Veranstalter nach sich (siehe §32 DO des ÖEHV).
3. Der reisende Verein hat für die Anreise prinzipiell die öffentlichen Verkehrsmittel (d.s. ÖBB, öffentliche Autobusunternehmen und behördlich konzessionierte Reiseunternehmen) zu benutzen. Bei Benützung privater Verkehrsmittel können Verspätungen, Fahrzeugschäden, Unfälle etc. nicht als "höhere Gewalt" gewertet werden.

§ 12 SCHIEDSRICHTER

1. Die Schiedsrichter für das einzelne Wettspiel werden durch den zuständigen Schiedsrichterlandesreferenten bestimmt. Meisterschaftsspiele dürfen nur von Verbandsschiedsrichtern geleitet werden. Die Austragung eines Meisterschaftsspieles unter Leitung eines Nichtverbandsschiedsrichters ist unzulässig. Nominierte Schiedsrichter sind zu akzeptieren. Grunddurchgangsspiele werden im drei-Personen-System geleitet, Playoff Spiele werden im vier-Personen-System geleitet. Die Besetzung im Playoff erfolgt durch das Austrian Referee Board, wobei es aufgrund von teils überregionalen Besetzungen zu einer erhöhten finanziellen Belastung für den Veranstalter kommen kann.

Die Ablehnung nominiertes Schiedsrichter wird vom ÖEHV nicht zur Kenntnis genommen. Tritt eine Mannschaft wegen der Ablehnung eines Schiedsrichters nicht an, wird dieses Spiel mit 5:0 für den Gegner strafbeglaubigt.

Darüber hinaus behält sich der ÖEHV weitere Maßnahmen, unter Umständen sogar den Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft, vor.

2. Wenn drei Schiedsrichter nominiert sind und einer infolge Verletzung nicht amtiert kann, so ist das Spiel von den beiden verbleibenden Schiedsrichtern (2-Mann-System) zu leiten.

Kann obigen Bestimmungen nicht entsprochen werden oder sind die angeforderten und nominierten Verbandsschiedsrichter nicht erschienen und auch nachweisbar, ein anderer Verbandsschiedsrichter nicht erreichbar, muss das Spiel neu angesetzt werden. Ein Ablehnungsrecht steht den beteiligten Vereinen nicht zu.
3. Nach Übernahme der Spielberichte hat der Schiedsrichter das Recht die Identität und Spielberechtigung der Spieler zu überprüfen. Nach Spielende ist je eine Kopie des Spielberichtes an das Schiedsrichtergespann sowie jeden Verein auszuhändigen. Das Original wird gemäß §11 Abs. 17 übermittelt.
4. Die Schiedsrichter und Punkterichter sind für die Richtigkeit der gesamten Eintragungen am Spielbericht (EDV, Spielnummer, Familienname und Rückennummer, Drittel- und Endresultat, Strafen etc.) verantwortlich.
5. Die Schiedsrichter haben dafür zu sorgen, dass sich auf der Spielerbank im Dress nur Spieler befinden, welche im Spielbericht namentlich angeführt sind. Am Spiel dürfen nur Spieler teilnehmen, welche im Spielbericht zu Spielbeginn aufscheinen.
6. Der Spielbericht und allfällige Berichte sind durch die Schiedsrichter unmittelbar, spätestens an dem Spieltag folgenden Tag bis 12.00 Uhr dem ÖEHV Büro zu übermitteln. Bei einer entsprechenden Nichteinhaltung treten die jeweils zwischen dem ÖEHV und Schiedsrichterreferat geltenden Disziplinarmaßnahmen in Kraft.
7. Sämtliche den Schiedsrichtern zu leistenden Vergütungen sind vom Veranstalter gemäß §11 Abs. 12 zu entrichten
8. Schiedsrichtergebühren und Spenssätze:

Hier gelten die Regelung durch den Schiedsrichterreferenten des ÖEHV.

§ 13 WERTUNG

1. Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:
 - 3 Punkte für einen Sieg nach regulärer Spielzeit
 - Je 1 Punkt für ein Unentschieden nach regulärer Spielzeit
 - 1 Zusatzpunkt für die siegreiche Mannschaft nach Verlängerung bzw. Penaltyschießen
 - 0 Punkte für eine Niederlage nach regulärer Spielzeit
2. In der ÖEL erfolgt die Rangordnung nach IIHF Sports Regulations und den IIHF Statutes & Bylaws.
3. Bei Punktegleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften für irgendeine Platzierung gelten die folgenden Regeln:
 - a. Haben zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl, wird aus diesen Mannschaften eine Sub-Gruppe erstellt.
 - b. In dieser Sub-Gruppe wird die Platzierung entschieden durch die Resultate (direkte Begegnung), welche in den Spielen zwischen diesen Mannschaften erzielt wurden.
 - c. Wenn auch aufgrund der untereinander ausgetragenen Spiele zwischen den Mannschaften der Sub-Gruppe noch Punktegleichheit besteht, so findet die Wertung nach dem Torverfahren statt. Dabei wird die Anzahl der Tore, die zu Ungunsten der Mannschaft zählen, von den Toren, die für die Mannschaft zählen, abgezogen; die Mannschaft mit dem größten positiven Überschuss oder dem kleinsten negativen Unterschied hat den Vorrang.
 - d. Wenn Mannschaften dieser Sub-Gruppe auch nach der Tordifferenz gleich sind, hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von Toren zu ihren Gunsten Vorrang.
 - e. Besteht innerhalb der Sub-Gruppe noch immer Gleichheit nach Punkten, Tordifferenz und erzielten Toren, dann werden die Resultate der einzelnen Mannschaften der Sub-Gruppe und der nächstbestplatzierten Mannschaft außerhalb dieser Sub-Gruppe herangezogen. Jene Mannschaft der Sub-Gruppe mit der besten Wertung (Punkte, Tordifferenz und erzielte Tore) gegen die nächstbestplatzierte Mannschaft außerhalb der Sub-Gruppe erhält den Vorrang.
 - f. Wenn zwischen den Mannschaften der Sub-Gruppe auch nach §14 Abs. 3 lit. e Gleichheit besteht, findet der Vorgang der Wertung nach §14 Abs. 3 lit. e auf die allgemein bestplatzierte Mannschaft außerhalb der Sub-Gruppe Anwendung.
 - g. Im Falle von Punktegleichheit nach §14 Abs. 3 lit. a bis lit. f in einer zweiten, dritten, etc. Phase der regulären Saison, wird die Platzierung der jeweils vorangegangenen Phase herangezogen.
 - h. Sollte es in Phase 1 zu Punktegleichheit nach §14 Abs. 3 lit. a bis lit. g kommen, wird die Endtabelle der vorangegangenen Saison (inkl. Playoffs und Punkteschnitt der letzten Phase des Grunddurchgangs) herangezogen.

§ 14 BEGLAUBIGUNG DER WETTSPIELE

1. Die Beglaubigung der Wettspiele wird aufgrund der Spielberichte und allfälliger Mitteilungen vom ÖEHV vorgenommen. Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Resultat und Torergebnis beglaubigt.
2. In folgenden Fällen sind Wettspiele nicht mit dem erzielten Resultat und Torergebnis zu beglaubigen:
 - a) Ein Verein tritt zum ersten fälligen Meisterschaftsspiel nicht an: scheidet automatisch aus der Meisterschaft aus und muss im nächsten Spieljahr in der untersten Spielklasse beginnen
 - b) Ein Verein tritt nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner.

- c) Ein Verein tritt zum Rückspiel nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner. Sollte jedoch beim Hinspiel ein besseres Torverhältnis erzielt worden sein, so wird dieses Ergebnis um ein Tor erhöht
 - d) Beide Vereine treten nicht an: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
 - e) Der Veranstalter hält den Spieltermin nicht ein: Ergebnis 5:0 für den Gegner (Ausnahme §6 Abs. 4)
 - f) Eine Mannschaft tritt ab oder das Spiel wird aus Verschulden einer Mannschaft abgebrochen: Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist
 - g) Beide Mannschaften treten ab oder das Spiel wird aus Verschulden beider Mannschaften abgebrochen: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
 - h) Erstrebung unerlaubter Vorteile (Aufstellung unberechtigter Spieler etc.): Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist
 - i) Erstrebung unerlaubter Vorteile durch beide Vereine: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
 - j) Bei Abbruch des Spieles ohne Verschulden eines Vereins (höhere Gewalt) entscheidet die zuständige Disziplinarkommission über die weitere Vorgehensweise:
 - i. Wenn weniger als zwei volle Spieldrittel absolviert wurden, wird eine Neuaustragung angeordnet.
 - ii. Wurden bereits zwei volle Spieldrittel gespielt, kann ein Nachtragsspiel angeordnet werden. Bei diesem Nachtragsspiel muss ein volles Spieldrittel unter Übernahme des Spielstandes zum Zeitpunkt des Abbruches ausgetragen werden.

Bei Durchführung eines Nachtragsspieles oder einer Neuaustragung eines Spieles sind nur jene Spieler spielberechtigt, die am Tage des nicht vollendeten Spieles am Spielbericht aufgeschienen sind.
 - iii. Wird ein Spiel nach zwei vollen Spieldritteln abgebrochen und kann im noch ausstehenden Spieldrittel, nach menschlichem Ermessen, die bis dahin führende Mannschaft den Sieg nicht mehr verlieren, kann die zuständige Disziplinarkommission entscheiden das Spiel mit dem beim Abbruch gegebenen Resultat zu beglaubigen.
 - k) Ein oder beide Vereine sind gesperrt: Ergebnis 0:5 gegen den gesperrten Verein; dies gilt auch für Nachtragsspiele.
 - l) Der ÖEHV Disziplinarkommission bleibt es im Einvernehmen mit dem ÖEHV-Vizepräsidenten für Sportliche Angelegenheiten vorbehalten, von einer Strafverifizierung in den vorgenannten Fällen abzusehen und eine Neuaustragung anzuordnen, wenn nach dem Bericht des ÖEHV-Vizepräsidenten für Sportliche Angelegenheiten die Strafverifizierung wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Meisterschafts- und/oder Qualifikationschancen eines unbeteiligten dritten Vereines bewirken könnte.
3. Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus, so sind bei Meisterschaftsbewerben mit einfacher Hin- und Rückrunde alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei Meisterschaftsbewerben mit doppelter Hin- und Rückrunde sind bei Ausscheiden eines Vereines vor Beendigung des zweiten Durchganges alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei einem Ausscheiden nach Beendigung des zweiten Durchganges werden die Resultate des ersten und zweiten Durchganges mit den erzielten Resultaten berücksichtigt und werden die restlichen Resultate gestrichen.

§ 15 NICHTANTRETEN EINER MANNSCHAFT, WARTEZEITEN, SPIELFÄHIGKEIT DES PLATZES

1. Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht mit wenigstens fünf Spieler und einen Tormann (IIHF-Rulebook) angetreten, gilt sie als zum Spiel nicht angetreten. Ausnahme: Bei Verspätungen auf der Anreisestrecke der Gastmannschaft infolge "höherer Gewalt" - der reisende Verein ist zu einer telefonischen Mitteilung verpflichtet - ist die Wartezeit auf maximal 1,5 Stunde zu erstrecken (siehe hierzu jedoch § 10 Abs. 3).
2. Ist das Spielfeld durch eine andere Sportdisziplin in Anspruch genommen oder muss mit dem Betreten wegen Eisherrichtung oder Neumarkierung noch etwas zugewartet werden, gilt eine Mannschaft als angetreten, wenn sich ihre Spieler in Spielkleidung beim Spielfeld aufhalten.
3. Der Gegner darf sich nicht weigern, unmittelbar nach Freimachung des Platzes anzutreten. Eine Mannschaft hat so lange in Spielbereitschaft zu bleiben, bis der Schiedsrichter eine endgültige Entscheidung über die Spielfähigkeit des Platzes getroffen hat.
4. Bei etwaigen Vorfällen während des Spiels beträgt die Wartezeit insgesamt maximal 30 Minuten.

§ 16 TRIKOTS

1. Grundsätzlich gilt: Heimmannschaft in „dunklen“ Trikots & Gastmannschaft in „hellen“ Trikots.
2. Bis spätestens zum Saisonstart 2024/25 muss auf den Trikots der teilnehmenden Mannschaften das ÖEHV-Logo vorhanden sein (ÖEHV Jersey Patch):

Trikot-Ansicht: Vorne

Logo: ÖEHV | Hochformat
Position: mittig, unterhalb des Kragens
Größe: 5 x 6 cm

Trikot-Ansicht: Hinten

Logo: Live.eishockey.at | Querformat
Position: rechts unten
Größe: 15 x 5 cm

3. Bei zu ähnlichen Trikotfarben muss der Heimverein auf Aufforderung des Schiedsrichters das Trikot wechseln.

§ 17 ÖEHV DISZIPLINARKOMMISSION | STRAFERKENNTNISSE:

1. Sofern einem Spieler aufgrund eines Vergehens in einem vorangegangenen Spiel ein Disziplinarverfahren droht, dieses Disziplinarverfahren jedoch vor dem kommenden Spiel bzw. den kommenden Spielen nicht abgeschlossen ist, kann der Spieler bereits freiwillig auf die Teilnahme am kommenden Spiel bzw. an den kommenden Spielen verzichten. Dieser Verzicht ist sodann nach Abschluss des Disziplinarverfahrens und im Falle einer ausgesprochenen Strafe auf die Anzahl der Sperrungen anzurechnen. Der betroffene Spieler und/oder Verein hat jedoch kein Recht auf eine vorzeitige Beurteilung durch die ÖEHV-Disziplinarkommission über ein ausständiges Verfahren. Zudem kann aus einem Verzicht auf die Teilnahme an einem oder mehreren Spielen kein wie auch immer gearteter Anspruch abgeleitet werden, wenn es nach dem Abschluss des Disziplinarverfahrens doch zu keiner Sperre kommt.
2. Vereine bzw. die zuständigen Trainer der jeweiligen Mannschaften haben die Möglichkeit etwaige Vorfälle bei einem Meisterschaftsspiel mittels „Trainer-Zusatzberichtes“ der ÖEHV Disziplinarkommission zu melden.

„Trainer-Zusatzberichte“ müssen am Tag nach dem jeweiligen Spiel bis spätestens 12:00 Uhr mittags an den ÖEHV (info@eishockey.at) übermittelt werden.
3. Schiedsrichter-Zusatzberichte müssen ebenfalls am Tag nach dem jeweiligen Spiel bis spätestens 12:00 Uhr mittags an den ÖEHV (info@eishockey.at) übermittelt werden.

4. Bei vorliegenden Straferkenntnissen wird folgendes auf der ÖEHV-Videoplattform (video.eishockey.at/cms/login) veröffentlicht:
 - Strafausmaß
 - Begründung
 - Video Clip (falls vorhanden)
5. Alle Betroffenen haben Zugang (Vereine, Trainer, Spieler und Schiedsrichter)
6. KEINE Publizierung auf ÖEHV-Homepage (eishockey.at) oder durch Dritte zulässig

§ 18 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR INFektionsKRANKHEITEN

Hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen gegen die Verbreitung von Infektionskrankheiten sind die jeweils geltenden Bestimmungen und Verordnungen der Österreichischen Bundesregierung sowie der lokalen Behörden zu beachten. Der ÖEHV behält sich das Recht vor, die jeweiligen Durchführungsbestimmungen bzw. den Spielmodus einzelner ÖEHV-Meisterschaften bei Auftreten von vermehrten Infektionen während der Saison abzuändern, sollte dies erforderlich sein.

§ 19 PROTEST

Hinsichtlich der Protesterhebung wird auf §26 Disziplinarordnung (DO) verwiesen.

§ 20 DOPINGBESTIMMUNGEN

Der ÖEHV weist darauf hin, dass für alle Vereine im Österreichischen Eishockeyverband generell Doping verboten ist.

Die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in Verbindung mit dem WADA Code i.d.g.F. sind für alle Vereine bindend (siehe §19 der Satzungen des ÖEHV).

§ 21 GEGEN GEWALT IM SPORT

Siehe Satzung §20 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt.

§ 22 FAIR PLAY CODE

Siehe Satzung §21 Integrität im Sport - Play Fair Code.

§ 23 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Siehe Datenschutzerklärung des ÖEHV.

§ 24 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die weltweiten medialen Rechte (insbesondere Live-, Highlight- und Nachverwertungsrechte für Free-TV, Pay-TV, Internet, Mobilfunk und Radio inklusive aller entsprechenden Wett- und Datenrechte etc.) an den Spielen liegen exklusiv beim ÖEHV und werden von diesem zentral vermarktet. Ausgenommen davon sind Spiele der einzelnen Landesligen, wobei eine Übertragung bzw. Ausstrahlung und Streaming dieser Spiele im Internet ausschließlich auf der OTT-Plattform des ÖEHV erfolgt.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen haben die Vereine aber das nicht-exklusive Recht, audiovisuelle Aufnahmen ausschließlich auf eigenen Kanälen (z.B.: Homepage/Webseite des jeweiligen Vereins) für eigene Zwecke zu verwenden, d.h. zu bearbeiten und zu verbreiten (z.B.: in Form von Highlight-Cuts, Rückblicken, etc.). Die Vereine sind jedoch nicht berechtigt, Rechte an audiovisuellen Aufnahmen an Dritte zu übertragen bzw. unterzulizenzieren. Ausdrücklich ausgeschlossen ist zudem jegliche entgeltliche Verwertung durch den Verein. Das Recht zur Ausstrahlung von Liveübertragung bzw. Livestreams sowie zum Abschluss von Fernsehübertragungen verbleibt exklusiv beim ÖEHV.

Alle Spiele der Ö Eishockey Liga werden auf **LIVE**.eishockey.at gestreamt.

2. Tabellen werden für die Homepages der Vereine zur Verfügung gestellt (Widgets) und müssen von der zuständigen Person des jeweiligen Vereins angefordert werden.
3. Im Falle des Ausscheidens aus der ÖEL Saison ist der ÖEHV berechtigt, das hinterlegte Depot zur Deckung der entstandenen Kosten (Lizenzierungs-, Spielergebühren, Strafen, sonstige Gebühren des Ligabetriebes, u.Ä.) einzulösen.
4. Die Bestimmungen der vorliegenden Meisterschaftsausschreibung gelten in Verbindung mit den Meldebestimmungen und der Disziplinarordnung sowie anderer anwendbarer Bestimmungen des ÖEHV.
5. In allen in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem ÖEHV das alleinige und unanfechtbare Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.

Folgend werden an dieser Stelle etwaige Ergänzungen im Zuge des Spielbetriebs festgehalten. In der vorliegenden Fassung der DfBst. ÖEL wurden diese Ergänzungen bereits korrigiert.

Datum

Neu

Alt
